

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wird von dreizehn auf zwölf Mitglieder verringert.
2. Herr Maximilian Hardegg, geboren am 26. Februar 1966, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Herr Friedrich Santner, geboren am 7. Februar 1960, und Herr András Simor, geboren am 17. Mai 1954, werden mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

BEGRÜNDUNG

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 10. November 2020 laufen die Funktionsperioden von Maximilian Hardegg, Gunter Griss und Wilhelm Rasinger aus. Brian O'Neill ist am 20. Dezember 2019 verstorben.

In der kommenden Hauptversammlung am 10. November 2020 wären daher vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von dreizehn Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder auf zwölf zu reduzieren, sodass in der kommenden Hauptversammlung am 10. November 2020 drei Mitglieder gewählt werden sollen. Über den Antrag auf Herabsetzung der Mitgliederzahl ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

Bei einer Anzahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens 4 Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 Aktiengesetz zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend dem nachfolgenden Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter) aus 4 Frauen und 8 Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 Aktiengesetz erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 Aktiengesetz wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass

eine Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat grundsätzlich ausreicht. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates bestehen derzeit aus 3 Frauen und 3 Männern.

Es wird die Wiederwahl des Aufsichtsratsmitglieds Maximilian Hardegg vorgeschlagen. Maximilian Hardegg gehört dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG seit 2015 an. Er hat sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen. Gunter Griss steht aufgrund der in Punkt 12.1 der Satzung der Erste Group Bank AG vorgesehenen Altershöchstgrenze nicht mehr zur Verfügung. Zudem wird die Neuwahl von Friedrich Santner und András Simor vorgeschlagen.

Maximilian Hardegg studierte Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München Weihenstephan in Freising, Deutschland. Nach einer Tätigkeit in der Vienna AWT Trade and Finance Corporation, widmete sich Hardegg dem Management der familieneigenen Gutsverwaltung. Maximilian Hardegg ist seit 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung sowie des Aufsichtsrats der Česká spořitelna, a.s., seit 2018 Beiratsmitglied der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und seit 2019 Mitglied des Aufsichtsrats der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck. Zur Tätigkeit von Maximilian Hardegg im Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG, seiner Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats sowie der Sitzungsteilnahme wird auf die Darstellung im publizierten Corporate Governance-Bericht verwiesen.

Friedrich Santner studierte Psychologie und Pädagogik. Seit 1997 ist er Geschäftsführer der Anton Paar GmbH, einem österreichischen Unternehmen mit Sitz in Graz, das analytische Instrumente für Labore sowie Prozessanalysetechnik entwickelt, produziert und vertreibt und maßgeschneiderte Automations- und Robotik-Lösungen anbietet. Das Unternehmen ist international auf den Gebieten der Dichte- und Konzentrationsmessung, der Rheometrie und der CO₂-Messung tätig. Seit 2017 ist Santner Vorsitzender des Aufsichtsrates der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft. Als Geschäftsführer eines international tätigen Unternehmens und als Aufsichtsrat mit mehrjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Unternehmen wird Friedrich Santner sowohl aufgrund seiner Erfahrungen als Unternehmer als auch aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse des österreichischen Sparkassensektors einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG leisten.

András Simor hat einen Abschluss in Internationalen Finanzen der Wirtschaftsuniversität Budapest. Von 1989 bis 1997 war er Vorstandsvorsitzender der Creditanstalt Securities, Budapest, von 1997 bis 1998 Vorstandsvorsitzender der Creditanstalt Investment Bank in Wien. Ab 1999 wurde András Simor als geschäftsführender Gesellschafter zum Vorsitzenden des Vorstands von Deloitte Hungary bestellt. Von 2007 bis 2013 war András Simor als Gouverneur der Ungarischen Nationalbank tätig. Ab Juli 2013 wechselte Simor in die European Bank for Reconstruction and Development, London, wo er zwischen 2014 und 2016 das Amt eines Vice Presidenten und CFO, von 2016 bis 2019 das Amt eines Senior Vice President, CFO und COO bekleidete. Von 1998 bis 2002 war Simor außerdem Aufsichtsratsvorsitzender der Budapester Börse, von 2002 bis 2006 Mitglied des Verwaltungsrates von Deloitte Central Europe. András Simors Lebenslauf spiegelt seine ausgezeichneten Kenntnisse des Bank- und Kreditwesens wider.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) Eignungsbeurteilungen der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei diesen Eignungsbeurteilungen hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie das Vorliegen einer ausreichenden Unabhängigkeit und das mangelnde Vorliegen von Interessenkonflikten sowie das Kriterium der Diversität überprüft. Zudem wurde überprüft, ob alle Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats beitragen.

Der Nominierungsausschuss ist bei sämtlichen Kandidaten zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl und Wiederwahl der genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Kandidaten, die bereits eine Amtsperiode von 5 Jahren als Aufsichtsrat absolviert haben, sollen neuerlich auf die gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer bestellt werden. Für Kandidaten, die erstmals in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bestellt werden sollen, wird eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmung zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten haben die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 30. Oktober 2020 zugehen und spätestens am 3. November 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.